

gen, dessen Einkommen die in den Unterhaltstabellen ausgewiesenen Mindestselbstbehaltssätze übersteigt.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 769, FPR 2004, 230 und FamRZ 2004, 443 mit Anmerkung von *Schürmann*.

Zum Unterhaltsbedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Kind s. das nachfolgende Ur. des OLG Schleswig v. 24.6.2003 – 8 UF 153/02.

Zur Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, zur Befriedigung des Elternunterhalts auch den Stamm seines Vermögens einzusetzen, vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 292.

Zum „Elternunterhalt – Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH“ s. *Brudermüller*, NJW 2004, 633.

Zum Unterhaltsbedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Kind

§§ 1601, 1606 Abs. 3 S. 1, 1610 Abs. 1 BGB

OLG Schleswig, Ur. v. 24.6.2003 – 8 UF 153/02 – (AG Kiel)

Der Unterhaltsbedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils deckt sich nur dann mit den anfallenden Unterbringungskosten, wenn diese Kosten als angemessener Unterhalt des Elternteils i.S.v. § 1610 Abs. 1 BGB angesehen werden können; Maßstab für den angemessenen Unterhalt ist allein die Lebensstellung des bedürftigen Elternteils.

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Kl macht als Trägerin der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt geltend.

Die Mutter des Bekl, Frau ..., geb. ... 1917, lebte vom 10.8.1995 bis zu ihrem Tode am 22.4.2000 im T-F-W „Wohnen im Alter“ in M. Gemeinsam mit ihrem ... 1997 verstorbenen zweiten Ehemann ..., dem Stiefvater des Bekl, war sie in dieses evangelische Alten- und Pflegeheim gezogen, da beide auf Grund ihres Gesundheitszustandes ständig fremder Hilfe und Pflegedienste bedurften. Von dem Tage der Heimunterbringung an bis zu ihrem Tode wurde die Mutter des Bekl mit Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes vom örtlichen Träger der Sozialhilfe, der Kl, zulasten des Landschaftsverbandes unterstützt, da ihre eigenen finanziellen Mittel zur Bestreitung der Heim- und Pflegekosten nicht ausreichten. Mit Rechtswahrungs- und Überleitungsanzeige vom 11.3.1996, dem Bekl zugestellt am 15.3.1996, wurde dieser darüber unterrichtet und zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Zugleich wurde ihm bekannt gegeben, dass etwaige Unterhaltsansprüche seiner Mutter gegen ihn bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger übergingen. Die Aufwendungen des Sozialamtes beliefen sich im Forderungszeitraum vom 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 auf insgesamt 314.649,32 DM. Die Mutter des Bekl verfügte in dem gleichen Zeitraum über Einnahmen i.H.v. 225.405,62 DM, so dass ein ungedeckter Sozialhilfeaufwand i.H.v. 89.243,70 DM verblieb. In der Zeit von April 1996 bis Oktober 2000 führte die Kl mit dem Bekl umfangreichen Schriftwechsel über seine Einkommensverhältnisse und darüber, in welchem Umfang er zur Zahlung von Unterhalt an seine Mutter herangezogen werden könne.

Am 11.10.2000 zahlte der Bekl einen einmaligen Betrag i.H.v. 5.000 DM an die Kl.

Der ... 1938 geborene Bekl ist freiberuflich tätiger Seelotse und Überseelotse auf dem Nord-Ostsee-Kanal mit den dazugehörigen Seelotsenrevieren. Er ist verheiratet und hat zwei Töchter. Seit Januar 1999 lebt er von seiner Ehefrau getrennt. Beim AG – Familiengericht – K ist seit dem 29.9.1999 das Scheidungsverfahren anhängig (...). Weiterhin hat der Bekl noch vier Geschwister, ...

Mit der vorliegenden Klage, der ein Ende Dezember 2000 eingeleitetes Mahnverfahren vorausging, hat die Kl – nach teilweiser Klagerücknahme – übergeleitete Unterhaltsansprüche i.H.v. insgesamt 80.084,05 DM gegenüber dem Bekl geltend gemacht. Unter Zugrundelegung der Einkommensdaten aus den Steuerbescheiden der Jahre 1994 bis 1996 hat die Kl das durchschnittliche Nettoeinkommen des Bekl mit monatlich 9.345,86 DM ermittelt. Dieses Nettoeinkommen wurde für den gesamten Forderungszeitraum als verfügbares Einkommen des Bekl berücksichtigt. Die steuerrechtlich abzugsfähigen Minuserträge aus Vermietung und Verpachtung hat die Kl demgegenüber nicht in Ansatz gebracht, sondern zur Altersvorsorge Lebensversicherungsbeiträge des Bekl von monatlich durchgängig 800 DM berücksichtigt. Als weitere einkommensmindernde Position hat es die Krankenversicherungskosten des Bekl abgezogen und den Unterhaltsbedarf der Tochter V als studierendes Kind mit monatlich 1.050 DM angenommen. Den angemessenen Selbstbehalt der Ehefrau des Bekl hat die Kl in ihrer Unterhaltsberechnung mit monatlich 1.560 DM berücksichtigt und hiervon das jeweils erzielte Einkommen in Abzug gebracht. Der Bekl hat mangelnde Leistungsfähigkeit eingewandt und darüber hinaus vorgebracht, seine Mutter sei gar nicht unterhaltsbedürftig gewesen. Sie hätte in ein günstigeres Alten- und Pflegeheim ziehen müssen, das sie dann auch von ihren und den Einnahmen ihres verstorbenen Ehemannes hätte bezahlen können. Für das von seiner Mutter bewohnte Altenheim hätten Tagessätze zwischen 192,52 DM und 206,42 DM gezahlt werden müssen. Hierbei handele es sich um deutlich über dem Durchschnitt liegende Pflegesätze. Demgegenüber wären z.B. bei einer Unterbringung mit Pflegestufe III im evangelischen Pflegeheim in P nur Kosten für Unterbringung und Verpflegung von täglich 142,61 DM angefallen. Auch bei den städtischen Seniorenheimen D wäre die Unterbringung kostengünstiger möglich gewesen. Die Kl hätte wegen des Sozialhilfebezuges die Heimpreise vergleichen und von sich aus seine Mutter veranlassen müssen, ein kostengünstigeres Heim zu wählen, notfalls auch außerhalb von D.

Das Familiengericht hat den Bekl durch das angefochtene Ur. unter Klagabweisung im Übrigen verurteilt, an die Kl 17.045,47 DM = 8.715,21 EUR nebst Zinsen zu zahlen ...

Die Kl beanstandet mit ihrer Berufung, ...

Die von dem Familiengericht angenommene Verpflichtung der Mutter des Bekl, ein billigeres Heim zu wählen, gebe es nicht. Auf die Auswahl des Heimes hätten die Sozialämter keinen Einfluss. Sie müssten immer bezahlen, wenn die Pflegesätze den Pflegesatzrichtlinien entsprechen würden. Auch könne von dem Pflegebedürftigen nicht verlangt werden, dass er zunächst umfassende Erkundigungen über die Preise einhole und im Übrigen dann auch zum richtigen Zeitpunkt ein Platz frei sei. Ganz unabhängig davon hätte die Mutter des Bekl nicht auf ein Pflegeheim in P verwiesen werden können, da dieser Ort nur wenige Kilometer vor Frankfurt an der Oder liege. Das Heim in M sei zwar eines der teureren gewesen, aber nicht das teuerste. Im Übrigen könne nicht jedes Heim eine gemeinsame Unterbringung von Eheleuten gewährleisten. Wolle man überhaupt Vergleichsberechnungen anstellen und andere Pflegesätze zugrunde legen, dann gelte es den richtigen Durchschnittssatz

zu wählen. Unabhängig davon, um welche Beträge es letztlich gehe, könne der Bekl diese jedenfalls zahlen. ...

Die Kl beantragt, das angefochtene Urte. zu ändern und insgesamt nach dem erstinstanzlichen Klagantrag zu erkennen. Der Bekl beantragt, die Berufung der Kl zurückzuweisen, sowie im Wege der Anschlussberufung die Klage wegen weiterer 200 EUR nebst Zinsen kostenpflichtig abzuweisen. Der Bekl hält entgegen, die Bedürftigkeit seiner Mutter sei nicht in dem behaupteten Umfange gegeben gewesen. Da ein Unterhaltsrechtsverhältnis in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehe, sei von dem Unterhaltsbedürftigen zu verlangen, dass er seinen Anspruch so schonend wie möglich und nur in einem unbedingt erforderlichen Umfang geltend mache. Selbstverständlich habe seine Mutter nicht in jedem Fall das billigste Heim wählen, aber doch einen Preisvergleich anstellen müssen und bei gleicher Eignung von mehreren Heimen dann das preiswerteste nehmen. Es habe zahlreiche vergleichbare andere Heimplätze gegeben, welche seiner Mutter seinerzeit zur Verfügung gestanden hätten und die trotz vergleichbarer Leistung erheblich günstiger gewesen wären. Diese Heime hätten nur solche Pflegesätze verlangt, die aus dem Einkommen seiner Mutter vollumfänglich hätten beglichen werden können, so dass ein Restunterhaltsanspruch nicht verblieben wäre. Darüber hinaus habe seine Mutter ihre Bedürftigkeit, wenn eine solche tatsächlich bestanden haben sollte, mutwillig herbeigeführt. Denn nach dem Tode seines Vaters habe sich seine Mutter die ihr zustehende Witwenrente bei Wiederheirat auszahlen lassen. Es habe sich dabei um ein Rentenvermögen von ca. 100- bis 150.000 DM gehandelt, das von seiner Mutter und seinem Stiefvater offensichtlich verbraucht worden sei. Dieses Verhalten sei mit Blick auf die fehlende Zukunftssicherung vorwerfbar. Im Übrigen sei er auch nicht in der Lage, die geltend gemachten Unterhaltsbeträge zu zahlen. Die Negativeinkünfte aus Vermietung und Verpachtung seien zu berücksichtigen. Die Anschaffung der Immobilien diene der Deckung des Wohnbedarfs der Familienmitglieder sowie der Vermögensbildung. Diese finanziellen Dispositionen seien alle eingegangen worden, lange bevor Unterhaltsansprüche an ihn herangetragen worden seien. Würden diese nicht in Abzug gebracht, sei eine fiktive Berechnung mit einer entsprechend höheren Steuerlast vorzunehmen. Schließlich werde geltend gemacht, dass auch seine vier Geschwister leistungsfähig seien. Daher hafteten sie ebenfalls auf Elternunterhaltsansprüche mit der Folge, dass nicht etwa eine gesamtschuldnerische Haftung bestehe, sondern jedes Kind nur entsprechend seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen anteilig hafte.

Zur Begründung seiner Anschlussberufung bringt der Bekl vor, dass in seiner vom Familiengericht zugrunde gelegten Beispielsberechnung lediglich die Pflegesätze des Jahres 2001 zugrunde gelegt worden seien, diese in den Vorjahren tatsächlich aber noch entsprechend niedriger gewesen seien, mit der Folge, dass auch der Unterhaltsanspruch seiner Mutter in den Vorjahren geringer ausfallen müsse. Darüber hinaus habe das Familiengericht übersehen, dass er unstreitig bereits einen Betrag von 5.000 DM gezahlt habe.

...

Entscheidungsgründe: Die Berufung der Kl ist unbegründet, während die Anschlussberufung des Bekl Erfolg hat.

Die Beurteilung des Familiengerichts, dass der Bekl seiner Mutter in der fraglichen Zeit v. 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 Unterhalt schuldet und daher Unterhaltsansprüche i.H.v. jedenfalls 8.515,21 EUR = DM 16.654,30 gem. § 91 Abs. 1 BSHG auf die Kl übergegangen sind, hält den Angriffen der Berufung im Ergebnis Stand.

Die Unterhaltspflicht des Bekl als solche steht dem Grunde nach außer Streit. Sie ergibt sich aus § 1601 BGB. Als (gleich nahe) Verwandte in gerader Linie sind Kinder ver-

pflichtet, ihren Eltern Unterhalt zu gewähren. Zur Höhe des den Unterhaltsanspruch unter anderem bestimmenden Bedarfs der Mutter ist auf die Bemessungsgrundlagen der §§ 1601, 1610 Abs. 1 BGB abzustellen. Der Unterhaltsbedarf der Mutter des Bekl wurde durch ihre Unterbringung in dem bis zu ihrem Tode bewohnten Alten- und Pflegeheim in M bestimmt. Er deckt sich jedoch nur dann mit den dadurch angefallenen Unterbringungskosten, wenn sie als angemessener Unterhalt i.S.d. § 1610 Abs. 1 BGB angesehen werden können. Das ist vorliegend nicht der Fall. Was als angemessener Unterhalt im Sinne dieser Bestimmung gilt, knüpft weder an die Lebensstellung des Kindes noch an eheliche oder familiäre Lebensverhältnisse an. Maßstab ist allein die Lebensstellung des bedürftigen Elternteils, diese prägt den Bedarf (vgl. BGH NJW 2003, 1660 ff.*). Sie leitet sich nicht von derjenigen des Unterhaltspflichtigen ab, sondern ist eigenständig und beurteilt sich in erster Linie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des betreffenden Elternteils. Nachteilige Veränderungen der Einkommensverhältnisse, wie sie in der Regel mit dem Eintritt in den Ruhestand verbunden sind, haben deshalb auch eine Änderung der Lebensstellung zur Folge (vgl. BGH a.a.O.). Entstehen für pflegebedürftige Eltern ungedeckte Heim- und/oder Pflegekosten, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Eltern ein kostengünstiges Heim beziehen müssen oder ein weniger kostengünstiges Altersheim auswählen dürfen. Auch hierfür kommt es wiederum nur auf die Lebensstellung der Eltern an bzw. auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit. Haben die Eltern auch zuvor nur in einfachen Verhältnissen gelebt, müssen die Kinder auch lediglich eine einfache, kostengünstige Unterbringung bezahlen. Haben die Eltern dagegen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt und zu früherer Zeit ihre Kinder an diesem Lebensstandard partizipieren lassen, und können sie gleichwohl die Kosten eines gehobeneren Heimes nicht selbst vollständig aufbringen, sind die Kinder verpflichtet, hierauf einen angemessenen, auch höheren Beitrag zu leisten. Kindesinteressen müssen bei der Heimauswahl nicht berücksichtigt werden, denn wie den Kindern ausreichende Spielräume hinsichtlich der Ausbildung und beruflichen Orientierung zustehen, muss den Eltern ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Art ihrer Versorgung im Alter überlassen werden. Das billigste Alten- und Pflegeheim muss es deshalb sicher nicht sein, aber auch nicht jede Heimunterbringung und die dadurch verursachten tatsächlichen Unterbringungskosten sind mit dem unterhaltsrechtlichen Bedarf identisch. Der Sozialhilfeträger hat in diesem Zusammenhang zwar zu prüfen, ob die Heimunterbringung bezahlbar ist. Das Risiko hinsichtlich der nicht gedeckten Kosten liegt aber bei ihm und nicht den unterhaltspflichtigen Kindern, die nur im Rahmen des angemessenen Unterhaltsbedarfs herangezogen werden können. Im streitentscheidenden Fall der Mutter des Bekl ist auf die Kosten eines Alten- und Pflegeheimes mittlerer Art und Güte abzustellen. Das von der Mutter des Bekl und ihrem zweiten Ehemann ausgewählte Alten- und Pflegeheim in M entsprach zwar den Bedürfnissen des Ehepaars R, da es eine gemeinsame Unterbringung ermöglichte, es in ihrer vertrauten örtlichen Umgebung lag, in der Nähe ihrer Kinder, die benötigte aufwändige Pflege erbringen konnte und zudem die geltenden Pflegesätze den Anerkennungsrichtlinien entsprachen, es somit „sozialhilfefähig“ war. Diese Einrichtung, bei der es sich um ein gehobeneres Heim handelt, entsprach aber nicht ganz der bisherigen Lebensstellung des Ehepaars R, war für ihre Verhältnisse etwas zu kostenintensiv. Aus der von der Kl zu Vergleichszwecken einge-

* *Anm. der Red.:* = FamRZ 2003, 860 = FF 2003, 136 (LSe).

reichten Übersicht über die Heimpreise im Bereich der Stadt D und Umgebung (...) ergeben sich unter Zugrundelegung der dort aufgeführten Heimpreise für die benötigte Pflegestufe III folgende Mittelwerte:

Für das Jahr 1996 einen mittleren Tagessatz von 192,67 DM, für das Jahr 1997 einen mittleren Tagessatz von 196,24 DM, für das Jahr 1998 einen mittleren Tagessatz von 218,63 DM, für das Jahr 1999 einen mittleren Tagessatz von 214,55 DM und für das Jahr 2000 einen mittleren Tagessatz von 224,77 DM.

Für den Gesamtzeitraum v. 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 betragen die den Unterhaltsbedarf der Mutter des Bekl bestimmenden angemessenen Heimpflegekosten demnach insgesamt 311.172,18 DM (292 Tage × 192,67 DM + 365 Tage × 196,24 DM + 365 Tage × 218,63 DM + 365 Tage × 214,55 DM + 112 Tage × 224,77 DM), so dass sich verteilt auf einen Gesamtzeitraum von 49,23 Monaten ein durchschnittlicher monatlicher Unterhaltsbedarf von 6.320,78 DM errechnet. Diesen Unterhaltsbedarf konnte die Mutter des Bekl teilweise durch eigenes Renteneinkommen und bezogenes Pflegegeld abdecken, und zwar ausgehend von einem Gesamteinkommen für den gleichen Zeitraum von 225.405,62 DM in Höhe eines entsprechend errechneten monatlichen Durchschnittsbetrages von 4.578,62 DM (225.405,62 DM : 49,23 Monate), so dass ein ungedeckter Restbedarf von monatlich 1.742,16 DM verbleibt.

Für diesen ungedeckten Unterhaltsbedarf der verstorbenen Mutter hat jedoch nicht allein der Bekl aufzukommen, sondern sämtliche unterhaltspflichtigen Kinder der Verstorbenen als gleich nahe Verwandte, mithin auch die vier Geschwister des Bekl, und nicht im Sinne einer gesamtschuldnerischen Haftung, sondern einer anteiligen Haftung nach Kopfteilen entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). Dass die von der Kl nicht in Anspruch genommenen Geschwister des Bekl bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande gewesen sind, ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts ihrer Mutter einen anteiligen monatlichen Unterhaltsbetrag von 348,43 DM (1.742,16 DM : 5) zu gewähren, kann nicht festgestellt werden, denn zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen in den Jahren 1996 bis 2000 hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kl keine hinreichend nachvollziehbaren Angaben gemacht, sondern sich darauf beschränkt, Unterhaltsberechnungsbögen einzureichen (...), die zudem allesamt auf den Zeitpunkt des 11.3.1996 datieren, und gemeint, hieraus solle sich die jeweilige Leistungsunfähigkeit ergeben. In dieser vereinfachten Betrachtungsweise kann jedoch nicht einfach unterstellt werden, dass die ebenfalls unterhaltspflichtigen Geschwister des Bekl gänzlich leistungsunfähig gewesen sind, was sich in Anbetracht der inzwischen verstrichenen Zeit jetzt auch nicht mehr aufklären lässt. Bei fünf anteilig haftenden Kindern entfällt auf den Bekl für den gesamten Zeitraum v. 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 eine von ihm noch zu tragende Unterhaltslast von insgesamt 17.153,20 DM (348,43 DM × 49,23 Monate), so dass im Hinblick auf die von dem Bekl bereits geleistete Teilzahlung i.H.v. 5.000 DM kein Raum ist für eine über die erstinstanzliche Entscheidung hinausgehende Verurteilung. Bereits aus diesem Grunde hat die Berufung der Kl keinen Erfolg.

Soweit der Bekl seine Anschlussberufung auf den Betrag von 200 EUR = 391,17 DM beschränkt, er prozessual somit insgesamt 21.654,30 DM (17.045,47 DM + 5.000 DM – 391,17 DM) akzeptiert, übernimmt er im Verhältnis zu seinen mithaftenden Geschwistern überdies sogar den größten Anteil mit monatlich 439,86 DM, so dass die Berufung der Kl selbst dann ohne Erfolg bliebe, wenn die Schwester des Bekl, Frau ..., als das leistungsschwächste Mitglied der Haftungsgemeinschaft der Geschwister außer Ansatz bliebe. Denn bei anteilig haftenden insgesamt vier Geschwistern entfielen auf den Bekl ein von ihm zu erbringender Unter-

haltsbetrag i.H.v. monatlich 435,54 DM (1.742,16 DM : 4), den er durch die nur eingeschränkte Anschlussberufung gegen sich gelten lässt.

Nach alledem ist der Berufung der Kl der Erfolg zu versagen, während die Anschlussberufung des Bekl begründet ist.

...

Anm. der Red.: Zum Bedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils s. auch *Diederichsen*, FF 2003, 8, 9 f. (grundsätzliche Erörterung der Problematik unter Hinweis auf die Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten bzw. des Trägers der Sozialhilfe als Regresskläger bezüglich des Bedarfs) und *Günther*, in: Schnitzler, MAH Familienrecht, § 12 Rn 14 f. Die Entscheidung des OLG Schleswig ist von *Born*, FamRB 2003, 349, besprochen worden.

In diesem Zusammenhang werden auch die Ausführungen des BGH im Ur. v. 23.7.2003 (FamRZ 2003, 1468 = FF 2003, 215: LSe) zu berücksichtigen sein: „Die Höhe des Unterhaltsanspruchs und damit dessen konkretes Bestehen stellt keine Tatsache dar, die die Parteien i.S.d. § 138 Abs. 3 ZPO unstreitig stellen könnten. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer dem Gericht obliegenden rechtlichen Prüfung, für die es maßgeblich auf den Bedarf des Unterhaltsberechtigten einerseits und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten andererseits ankommt. ... Feststellungen zu dem Unterhaltsbedarf des D in der hier maßgeblichen Zeit hat das OLG ... nicht getroffen. Deshalb sind die Unterhaltsansprüche nicht rechtsfehlerfrei ermittelt worden.“

Zum Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes

§ 1615I Abs. 2 S. 3 BGB

OLG Nürnberg, Ur. v. 7.10.2002 – 10 UF 1677/02 – (AG Ansbach)

- 1. Die Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter des gemeinschaftlichen nichtehelichen Kindes besteht nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes nicht schon deshalb fort, weil die Mutter wegen der Kindesbetreuung Schwierigkeiten hat, eine mit der Kindesbetreuung vereinbare Arbeitsstelle zu finden.**
- 2. Der Umstand (allein), dass sich der Vater das nichteheliche Kind gewünscht hat, begründet keinen Vertrauensstatbestand, auf Grund dessen die Versagung eines Unterhaltsanspruchs der Mutter nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes grob unbillig wäre. (Leitsatz der Redaktion)**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FF 2003, 219.

■ **Anmerkung:** Verfassungsmäßigkeit von § 1615I BGB? Die Entscheidung des OLG Nürnberg v. 7.10.2002 macht die Ungleichbehandlung im Unterhaltsrecht von Müttern, die ein aus einer Ehe hervorgegangenes Kind betreuen, zu Müttern von nichtehelichen Kindern erneut deutlich. Geht es um die Betreuung eines ehelichen Kindes, ist der Unterhalt gem. § 1570 BGB ohne vorgegebene zeitliche Beschränkung solange und soweit zu gewähren, als eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann. Nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1989, 1083) ist bei Betreuung eines ehelichen Kindes unter acht Jahren die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel nicht zumutbar. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres die ganztägige Betreuung des Kindes durch den betreuenden Elternteil von entscheidender Bedeutung für